

13

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

IX ZB 107/87

in der Entschädigungssache

Noemi W[REDACTED], Ben-Z[REDACTED] Straße [REDACTED], J[REDACTED]/I[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hans H. [REDACTED],  
K[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,  
Kaiser-F[REDACTED]-Straße [REDACTED], M[REDACTED] [REDACTED].

Beklagter und Beschwerdegegner,

WII

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch  
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Henkel,  
Winter, Dr. Schmitz und Dr. Kreft

am 17. Mai 1988

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die  
Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des 5. Zivilsenats - Entschädigungs-  
senat - des Oberlandesgericht Koblenz  
vom 4. Juni 1987 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-  
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision  
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler entschieden,  
daß der Klägerin, als sie im Jahre 1977 erneut Härteaus-  
gleich verlangte, ein Anspruch nach § 165 BEG überhaupt  
nicht mehr zustand, weil er mangels Erläuterung (§ 190 a  
Abs. 1 BEG) am 31. März 1967, jedenfalls am 31. Dezem-  
ber 1969 erloschen war (BGH RzW 1976, 108; 1981, 52 Nr. 8;  
BVerfG RzW 1979, 109). Schon deshalb ist das Verlangen auf

Weitergewährung der laufenden Beihilfe unbegründet. Dem steht der Vergleich vom 25. Januar 1979 nicht entgegen; er regelte den Härteausgleich durch Zuerkennung einer laufenden Beihilfe für die Zeit vom 1. April 1979 bis 31. März 1983, ohne die Anspruchsvoraussetzungen festzulegen.

Der Einwand der Beschwerde, die Klägerin sei auf den rechtlichen Gesichtspunkt der Erläuterung erst im Berufungsurteil hingewiesen worden, übersieht das Schreiben des Berufungsgerichts vom 12. Januar 1987 an die Parteien, das sich mit den Anträgen 1965, 1966 und 1977, ihrer Erläuterung und der Frist des Art. VIII Abs. 1 BEG - SchlußG befaßt. Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin hatte noch im Schlußtermin vom 14. Mai 1987 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Merz

Henkel

